

sektion

**zentralschweiz**  
ur sz ow nw lu zg

**s i a**

An die Sektionsmitglieder des  
SIA Zentralschweiz

Luzern, 12. Juni 2015

#### **Versand IV: Von der AZ und der ÜZ**

Sehr geehrte Damen und Herren

Alle Architekten unter uns kennen dies bestens: auf einer Parzelle ist eine erste Bebauungsstudie zu machen, neben der hoffentlich gemachten Umgebungsanalyse folgt sehr schnell der Griff zum Gesetz und erste rechtliche Abklärungen werden gemacht.

schweizerischer  
ingenieur- und  
architektenverein

Wie viele Geschosse dürfen gebaut werden, wie wird das Untergeschoss angerechnet, welche Grenzabstände sind massgebend, welche Regelung gilt für das Attikageschoss und eben, gilt die AZ (Ausnutzungsziffer) oder gilt die ÜZ (Überbauungsziffer)

société suisse  
des ingénieurs  
et des architectes

Und schon fängt es an: Muss die Aussenwand mitberechnet werden, wie werden die Balkone angerechnet, was ist massgebend für die Attikaberechnung, wie ist es mit dem Treppenhaus, können verglaste Veranden gemacht werden, usw.

società svizzera  
degli ingegneri  
e degli architetti

Erste Interpretationen werden gemacht, Optimierungen gesucht und Projekte entwickelt. Vielfach folgt ein Gang zum zuständigen Bauamt und oft wird wieder so einiges relativiert.

swiss society  
of engineers  
and architects

Inskünftig wird dies nicht einfacher werden, das neue PBG muss von den Gemeinden in den nächsten Jahren umgesetzt werden und die Einführung der ÜZ wird entsprechend vorangetrieben. Die diesbezügliche Grundlage wird im neuen PBG festgehalten.

Nur: So wie die ÜZ im kantonalen Baugesetz in ihrer Berechnungsweise festgehalten wird bietet diese zu wenig gestalterischen Freiraum. Einfach gesagt gilt der sogenannte „Foodprint“, der Spielraum für auskragende und hineinspringende Gebäudeteile z.B. ist nicht gegeben und entsprechend entstehen mit dieser Gesetzesgrundlage vorwiegend einfache Kuben mit auskragenden Balkonen. Nicht dass dies grundsätzlich schlecht ist, aber ein grösserer architektonischer Spielraum sollte einfach möglich sein!

geschäftsstelle  
st. karlstrasse 12  
postfach  
ch 6000 luzern 7  
t 041 249 93 90  
f 041 249 93 91  
e sektion@  
sia-zentralschweiz.ch

Dieser gewünschte Spielraum kann nun in den künftigen Bauordnungen der Gemeinden geregelt werden, wird aber wieder zu grossen kommunalen Unterschieden führen und für die Planer unbefriedigend sein.

Vielmehr Sinn macht doch, dass auf kantonaler Ebene, z.B. mit einer entsprechenden Verordnung, in der heute ziemlich starren ÜZ – Berechnung mehr Flexibilität eingebaut wird. Wieso nicht eine weitere ÜZ für offene Gebäudeteile und eine für mögliche Nebenbauten und Auskragungen einführen? Dies würde mehr Spielraum in der Gestaltung ermöglichen und würde, weil kantonal geregelt, den Planern das Interpretieren unterschiedlichster kommunaler Bauordnungen ersparen!

Kurz zusammengefasst:

Die ÜZ Regelung sollte auf kantonaler Ebene mehr gestalterische Freiheiten ermöglichen

Diesbezüglich laufen im Kt. Luzern im Moment diverse Veranstaltungen und Workshops an denen wir selbstverständlich auch teilnehmen und unsere Anliegen einbringen. Auch werden diesbezüglich Briefe und Stellungnahmen verfasst und mit den Verantwortlichen werden Gespräche geführt.

Wir werden uns für die formulierten Ziele einsetzen und unsere Haltung auch gegenüber dem Kanton kommunizieren. Nur, es braucht alles seine Zeit und wir leben in der föderalistischen Schweiz....

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Bisang', written in a cursive style.

Patrik Bisang, Präsident SIA Zentralschweiz